



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.390 · 23539 Lübeck

Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Der Bürgermeister als untere Naturschutzbehörde

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
(Verwaltungszentrum Mühlenort)
Auskunft: Bettina Koch
Zimmer: 1.023
Tel. (0451) 122 – 39 57
Servicetel. (0451) 122 – 39 69
Fax (0451) 122 – 39 90
E-Mail: bettina.koch@luebeck.de
Ihr Zeichen: P 478
Ihre Nachricht vom: 22.05.2018
Mein Zeichen:
Datum: 28.05.2018

Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau

Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1)
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Baugebietes werden nicht erhoben. An der Westgrenze des Geltungsbereiches sind Gehölze in der Straßenbankette dargestellt. Im B-Plan ist dort eine Verkehrsfläche dargestellt. Weitere Aussagen werden nicht getroffen. Der Gehölzbestand befindet sich unmittelbar an der Gebietsgrenze Groß Grönau/Hansestadt Lübeck. Sofern hier eine zusätzliche Versiegelung vorgesehen ist, bitte ich mich im weiteren Verfahren zu beteiligen. Der Gehölzbestand stellt eine zu erhaltende Abschirmung/Eingrünung zwischen der Ortslage/Straße und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dar. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck.

Die Bereiche Liegenschaften und Stadtplanung erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bettina Koch

Telefonzentrale: (0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:
Montag und Dienstag
08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00;	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29;	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Check: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:

Buslinie(n): 2,7;16
Haltestelle(n):
Verwaltungszentrum Mühlenort

**Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.**

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

PROKOM
Elisabeth-Haselhoff-Str. 1
23564 Lübeck

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck
Frau Behrmann
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-437 u.436
Fax: (04541) 888-160
e-Mail: hasselbeck@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0412.30
Datum: 06.09.2018

Nachrichtlich

(nur als e-mail)

Bürgermeister
der Gemeinde Groß Grönau

über den

Amtsvorsteher des Amtes
Lauenburgische Seen

Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527, Städtebau, Orts-
planung und Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

**Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 25.07.2018 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Groß Grönau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst vorbeugender Brandschutz (Herr Hack, Tel. 503)

1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.
2. In Anlehnung an das Datenblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen und/oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände geplant (mittlere bis große Brandausbreitungsgefahr) ist eine Löschwassermenge von bis zu 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01



Städtebau und Planungsrecht

Die Durchführung des Verfahrens nach §13a BauGB ist nach hiesiger Auffassung nicht möglich. §13a BauGB formuliert, dass das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen ist, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1(6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beeinträchtigung wesentlich ist, es reichen bereits Anhaltspunkte aus. Der Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeit kommt zu dem Schluss, dass der Bebauungsplan nur dann mit den Erhaltungszielen verträglich ist, wenn Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (hier: Abgrenzung durch einen Zaun) durchgeführt werden. Anhaltspunkte sind insofern nach hiesiger Auffassung zweifelsfrei gegeben.

Hinzu kommt, dass sich aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 CN 9.14) die Maßstäbe für die städtebauliche Beurteilung eines §13a-Verfahrens verändert haben. Nach heutigen Maßstäben dürfen keine Außenbereichsflächen mehr mit einbezogen werden, die jenseits der äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs liegen. Dies ist hier jedoch der Fall.

Ich bitte daher, das Verfahren umzustellen und eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Hinsichtlich der baulichen Verdichtung empfehle ich der Gemeinde erneut, den Entwurf kritisch zu überprüfen. Zwar wurde der Entwurf im Vergleich zum vorangegangenen Verfahrensschritt reduziert, dennoch sollte an diesem Standort nicht die maximal mögliche Verdichtung im Vordergrund stehen, sondern die aufgelockerte Bebauung im alten Ortskern als Orientierungsmaßstab dienen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zum Bebauungsplan Stellung nehmen.

Direkt westlich an den Geltungsbereich grenzt aber das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ an, die Flächen sind gleichzeitig als FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ benannt. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I kennzeichnet diese Flächen als Feuchtgebiet und Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein.

Aufgrund der Betroffenheit der genannten Schutzgüter halte ich es für unbedingt erforderlich, die weitere Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um die naturschutzfachlichen Belange mit der gebotenen Sorgfalt in die Abwägung einbeziehen zu können.

Um die Planung durch die fehlende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu verzögern, empfehle ich der Gemeinde, das Verfahren zügig auf das Normalverfahren umzustellen und die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans mit der frühzeitigen Beteiligung zu beginnen. In Bezug auf das vorliegende Verfahren zum Bebauungsplan ist keine frühzeitige Beteiligung mehr erforderlich, sondern es kann – parallel zum Flächennutzungsplan – mit der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung gem. §4(2) BauGB fortgefahren werden. Ich gehe davon aus, dass zu dem Zeitpunkt dann auch wieder eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen kann.

Hinweis:

Der Begründung ist nicht zu entnehmen, dass das Thema „Störfallbetriebe“ abgearbeitet wurde. Ich bitte um Ergänzung.

Im Auftrag



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat

EINGESANDEN



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

PROKOM
Elisabeth-Haselhoff-Str. 1
23564 Lübeck

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck
Frau Behrmann
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-437 u.436
Fax: (04541) 888-160
e-Mail: hasselbeck@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 31.26.1-0412.30
Datum: 12.08.2018

Nachrichtlich

(nur als e-mail)

Bürgermeister
der Gemeinde Groß Grönau

über den

Amtsvorsteher des Amtes
Lauenburgische Seen

Ministerium für Inneres, ländliche
Räume und Integration des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527, Städtebau, Orts-
planung und Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) i.V.m. §13a Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 22.05.2018 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Groß Grönau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Bauaufsicht (Frau Falk, Tel. 628)

Seitens der Bauaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es gibt nur einige Anregungen bzw. Fragen:

1. Zu Text- Teil B Nr. 1.2.3.: In anderen Bebauungsplänen wurden bezüglich dieser Art der Festsetzung der Gebäudehöhen schlechte Erfahrungen gemacht, wenn die Verkehrsfläche erst nach Baubeginn der Gebäude hergestellt wird. Wenn sich bei der Herstellung der Verkehrsflächen Differenzen zur Planung ergeben, sind die Gebäude u. U. bereits zu hoch oder die Nachbargebäude können im Verhältnis zu den bereits errichteten Gebäuden höher liegen.

Der Bezug der Firsthöhen auf das gewachsene, vorhandene Gelände mit Angaben über NN wäre vielleicht eindeutiger.

2. Wie ist die GRZ festgesetzt im WA 4 im Hinblick auf die zulässige Nutzung nach Nr.1.1.2 ? Wie ist mit der Festsetzung GSt umzugehen, wenn sich ein Betrieb nach Nr. 1.1.2 ansiedeln möchte? Das Grundstück kann von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden.

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01



3. Die vorhandene Dachdeckerei hat im WA 4 keine Entwicklungsmöglichkeiten (durch die Kennzeichnung „künftig fortfallend“ und die festgesetzten Baugrenzen, obwohl das Grundstück an der öffentlichen Verkehrsfläche liegt).
4. Vorgenannte Problematik gilt auch für die vorhandene Halle im WA 3.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Foth, Tel. 440)

Das zu erstellende Entwässerungskonzept soll vorsehen, dass eine ungedrosselte Einleitung in den Vorfluter Blankenseebach wegen der bereits bestehenden hydraulischen Belastung nicht möglich ist. Konkrete Maßnahmen sind mit dem FD Wasserwirtschaft abzuklären bzw. zu beantragen.

Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

Mit der vorliegenden Planung soll in landschaftlich empfindlicher Lage am Ortsrand von Groß Grönau ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Im Regionalplan ist zum Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung westlich der L 331 in Groß Grönau ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen nach Ziffer 4.2 des Regionalplans unter anderem dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, und dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraums. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden, dieses Ziel der Landesplanung ist der Abwägung nicht zugänglich. Nach den Erläuterungen ist die Abgrenzung der Grünzüge im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Groß Grönau ist das Plangebiet im Bestand als Garten- und Baumschulfläche mit der vorhandenen Bebauung an der L 331 dargestellt, eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle sieht die Gemeinde in ihrem Maßnahmenplan nicht vor. Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung plant die Gemeinde an andere Stelle.

Unter Ziffer 4.6.1.2 des Landschaftsplans wird als gemeindliches Ziel formuliert, dass „Siedlungserweiterungen im „Alten Dorf“ nur in geringem Maße vorgenommen werden. Besonders die enge Verzahnung zwischen Siedlung und Landschaft ist prägend für das dörfliche Erscheinungsbild. ...“.

Im Plan „Übernahme von Inhalten in den F-Plan“ werden für die rückwärtigen Flächen der Grundstücke 57 und 57a entsprechend „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit dem Ziel einer extensiven Grünlandnutzung dargestellt.

Direkt westlich an den Geltungsbereich grenzt das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ an, die Flächen sind gleichzeitig (mit leicht geänderter Abgrenzung) als FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ benannt. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I kennzeichnet diese Flächen als Feuchtgebiet und Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorliegenden Planung, sind durch die geplante erhebliche Intensivierung der Wohnnutzung, durch Lärm und Licht, Beeinträchtigungen oder Störungen des Naturschutzgebiets zunächst zu erwarten, insbesondere der zurzeit im Naturschutzgebiet liegenden gärtnerisch genutzten Flächen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten und im Hinblick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele durch geeignete Maßnahmen auszu-

schließen (Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ vom 16. April 2013). Insbesondere ist eine Intensivierung der Nutzung der zurzeit im Naturschutzgebiet liegenden gärtnerisch genutzten Flächen zu verhindern.

Zwischen dem Baugebiet und dem Naturschutzgebiet ist vor dem Hintergrund ein Pufferstreifen von mind. 30m einzuhalten und als Fläche für die Landwirtschaft zu erhalten/festzusetzen. Zudem ist eine deutliche Reduzierung der geplanten Wohneinheiten u.a. durch den Verzicht auf die Möglichkeit zur Errichtung von Reihenhäusern in WA4 mit einer GRZ von 0,4 bzw. 0,55, vorzunehmen. Die maximal zulässige Firsthöhe von 9,50m bis 10,00m ist im Übergang zur freien Landschaft zu reduzieren. Bei der Planung ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft auch die Topographie der Flächen zu berücksichtigen, die vorhandene Geländeform ist weitgehend erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sollten auf das notwendige Einfügen von Gebäuden beschränkt werden. Außerdem sollten Sockelhöhen zusätzlich festgesetzt werden.

Ziffer 2 und 6.7 der Begründung führen aus, dass sich westlich des Plangebiets Teilflächen des FFH-Gebiets „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ erstrecken. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird untersucht, ob die Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Nach der Ziffer 6.7 der Begründung liegt das Ergebnis noch nicht vor, meine Bewertung stelle ich insofern zurück.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach § 13a Abs. 1 BauGB das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen ist, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete). Sollte das der Fall sein, ist ein „normales“ Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung und Aufstellung einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Um eine wirksame Abgrenzung des Plangebiets und eine dorftypische Eingrünung desselben zu erreichen, ist die Anpflanzung einer Laubholzhecke (standortheimische Gehölzarten, oder Neuanlage eines Knicks) am westlichen Rand des geplanten Wohngebiets notwendig und im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen. Außerdem sollte pro Baugrundstück die Anpflanzung eines standortheimischen Laubbaums oder eines Obstbaums als Hochstamm festgesetzt werden.

Die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen für die Herstellung von Zuwegungen und Stellplätzen ist außerdem im Bebauungsplan, wenn möglich, festzusetzen, um die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu minimieren. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 sind konkrete Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung auf die relevanten Tiergruppen erforderlich. Als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere halte ich eine (ggf. vereinfachte) Untersuchung der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel für notwendig, da es sich um einen strukturreichen Standort handelt, begünstigt durch die südwestexponierte Lage.

Die im „Bestandsplan Biotoptypen“ dargestellte Gehölzstruktur – urbanes Gebüsch aus heimischen Laubgehölzen – ist als Knick im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m: § 21 Abs. 1 LNatSchG zu bewerten. Knicks gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Sie übernehmen vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 weise ich hin. Für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Knicks ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erforderlich. Meine Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme für die Beseitigung des Knickabschnitts stelle ich auf Grund meiner Anregungen und Hinweise, zunächst zurück.

Die Festsetzung einzelner, im Plangebiet vorhandener, erhaltenswerter Bäume ist zu prüfen. Die betreffenden Bäume sind jeweils mit ihrem tatsächlich vorhandenen Kronendurchmesser in der Planzeichnung festzusetzen. Um Konflikte im Zusammenhang mit der zukünftigen Bebauung zu vermeiden, sollte die Baugrenze realistischer Weise einen Abstand von mind. 3,00m zur Kronentraufe einhalten.

Die Baugrenzen sind entsprechend zu verschieben.

Die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans ebenfalls zu beachten.

Städtebau und Planungsrecht

Im September 2017 hatte ein Ortstermin stattgefunden, bei dem der Kreis seine grundsätzliche Zustimmung für 3-4 Einzelhäuser in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der ansonsten aufgelockerten Bebauung signalisiert hatte.

Der nun eingereichte Entwurf geht erheblich über das vereinbarte Gesprächsergebnis hinaus. Insbesondere das WA 3 stellt eine Intensivierung der baulichen Nutzung Richtung Westen dar, die sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht (s.o.) als auch aus städtebaulicher Sicht problematisch ist. Die Bebauung sollte sich dem lockeren Bestand anpassen und westlich nicht über die bestehenden Wohngebäude hinausgehen. Der Regionalplan stellt für diesen bzw. den westlich angrenzenden Bereich ein Vorranggebiet für den Naturschutz sowie einen regionalen Grünzug dar.

Die Gemeinde Groß Grönau ist aufgrund ihrer Lage im Ordnungsraum Lübeck grundsätzlich dazu geeignet, Teile des bestehenden Wohnraumbedarfs zu decken. Im Bereich des alten Dorfes sollte dies jedoch behutsam geschehen, um die alte Dorfstruktur nicht zu überformen. Eine städtebauliche Verdichtung mit einer GRZ von bis zu 0,55 im Bereich des WA 4 sowie das Herausrücken des WA 3 aus dem baulichen Zusammenhang erscheinen an dieser Stelle problematisch.

Die Durchführbarkeit des Verfahrens nach §13a BauGB ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht möglich, da mit dem WA 3 Außenbereichsflächen einbezogen werden, die jenseits der äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs liegen. Eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht auszuschließen.

Vor dem Hintergrund der geäußerten Problemfelder halte ich es für sinnvoll, einen gemeinsamen Ortstermin unter Beteiligung des Innenministeriums (Landesplanung und Ortsplanung) zu vereinbaren, um vor Ort zu verabreden, in welchem Maße eine bauliche Verdichtung an dieser Stelle zu vertreten ist.

Hinweise:

Ich bitte um Vorlage der angekündigten schalltechnischen Untersuchung sowie der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im nächsten Verfahrensschritt. Bei der schalltechnischen Untersuchung ist auch zu berücksichtigen, dass der Geltungsbereich innerhalb der Tags-Schutzzone 2 des Flughafens Lübeck liegt.

Es fehlen Aussagen zu evt. vorhandenen landwirtschaftlichen Immissionen (Tierhaltung). Ich bitte um Ergänzung.

Im Auftrag



EINGEGANGEN

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22.05.2018
Mein Zeichen: 7414.22/7425.14
Meine Nachricht vom: /

Jan Rehfeldt
Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-28
Telefax: 04542/82201-40

29.05.2018

Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Wessels,

im Westen des Plangeltungsbereiches liegt eine kleinere Waldfläche, der Abstand zwischen der Plangrenze und der Waldfläche beträgt jedoch mehr als 30 m. Dementsprechend bestehen zum oben genannten Bebauungsplan forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Rehfeldt

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Prokom GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22.05.2018

Mein Zeichen: 7616
Meine Nachricht vom:

Gabriela Schwarz
E-Mail: gabriela.schwarz@llur.landsh.de
Telefon: 0451 885-417
Telefax: 0451 885-270

25.05.2018

P 478 Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau

**Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Wessels,

zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des
Immissionsschutzes keine Bedenken.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung
der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß


Gabriela Schwarz

Gewässerunterhaltungsverband
Ratzeburger See
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

PROKOM GmbH

Herrn Wessels

Elisabeth-Haseloff-Str. 1

23564 Lübeck

Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0

Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1

E-Mail: info@glv-rz.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hzgt Lauenburg

BLZ: 230 527 50

Kto.-Nr.: 11 88 77

IBAN: DE46 2305 2750 0000 1188 77

BIC: NOLADE21RZB

Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski

Unser Zeichen: 11-II-0412.13.08.18

Ihr Zeichen:

Durchwahl: 0 45 41 / 85 70 88 - 6

E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de

Datum: 13.08.2018

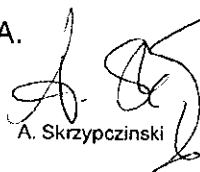
Gemeinde Groß Grönau
Bebauungsplan Nr. 30

Sehr geehrter Herr Wessels,

der Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See verweist zu o. g. Maßnahme auf seine Stellungnahme vom **28.05.2018 (Az.: 11-II-0412.28.05.18)**. Diese behält inhaltlich weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



A. Skrzypczinski

Gewässerunterhaltungsverband
Ratzeburger See
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

PROKOM GmbH

Herrn Wessels

Elisabeth-Haseloff-Str. 1

23564 Lübeck

Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@glv-rz.de
Bankverbindung:
Kreissparkasse Hzgt Lauenburg
BLZ: 230 527 50
Kto.-Nr.: 11 88 77
IBAN: DE46 2305 2750 0000 1188 77
BIC: NOLADE21RZB
Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski
Unser Zeichen: 11-II-0412.28.05.18
Ihr Zeichen:
Durchwahl: 0 45 41 / 85 70 88 - 6
E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de
Datum: 28.05.2018

**Gemeinde Groß Grönau
Bebauungsplan Nr. 30**

Sehr geehrter Herr Wessels,

die Gemeinde Groß Grönau befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Ratzeburger See.

Westlich des o. g. B-Plan-Bereichs verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.32.19.3 (Alter Blankenseebach) innerhalb des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee. Östlich, in etwa 300 m Entfernung, verläuft das Verbandsgewässer Nr. 1.32, die Grönau.

Laut Pkt. 6.4 (Entsorgung) des B-Plans Nr. 30 soll anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken so weit wie möglich zurückgehalten und versickert oder verdunstet werden, wenn es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Laut der ersten Ergebnisse eines Bodengutachtens des anstehenden Bodens stellte sich heraus, dass eine Versickerung nicht überall möglich ist. Es soll daher im Laufe des weiteren Verfahrens ein Entwässerungskonzept für das Gebiet erarbeitet werden.

Der Verband weist darauf hin, dass die o. g. Verbandsgewässer, insbesondere die Grönau, ausgelastet sind. Eine hydraulische Mehrbelastung der Gewässer ist daher soweit wie möglich auszuschließen. Der landwirtschaftliche Abfluss darf 1,2 l/s pro Hektar nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A. Skrzypczinski

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

PROKOM GmbH
z. Hd. Herrn E. Wessels
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 25.07.2018/
Mein Zeichen: Groß Grönau-Bplan30/
Meine Nachricht vom: 22.05.2018/

Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 26.07.2018

P478 Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Wessels,

unsere Stellungnahme vom 22.05.2018 wurde richtig in den Text des Bebauungsplanes
Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

PROKOM GmbH
z. Hd. Herrn E. Wessels
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.05.2018/
Mein Zeichen: Groß Grönau-Bplan30/
Meine Nachricht vom: /
Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 22.05.2018

**P478 Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Wessels,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orłowski

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

PROKOM GmbH

Elisabeth-Haseloff- Straße 1

23564 Lübeck

Ihr Zeichen / vom,

Unser Zeichen / vom
Pes / 766 / 2018

Kiel, den 28. August 2018

P478 Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Achim Peschken



PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

BUND Schleswig-Holstein

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33
Email bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Sachbearbeiter:
Reinhard Degener
reinhard.degener@gmx.de
Tel. 04508/898

Datum: 05. Juni 2018

P 478 Bebauungsplan Nr. 30

Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND SH dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Verfahren.

Zu dem geplanten B-Plan Nr. 30 nehmen wir wie folgt Stellung:

Der BUND hat erhebliche grundsätzliche Bedenken gegen eine weitere Bebauung im östlichen Nahbereich des FFH-Gebietes und NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankenseeniederung“.

Der bisherige Bebauungsumfang beinhaltet am westlichen Rand eine gärtnerisch genutzte Übergangszone (Pufferzone) zum angrenzenden Naturschutz- bzw. FFH-gebiet. Die Pufferzone würde mit der geplanten Bebauung weitgehend entfallen.

Unabhängig von den grundsätzlichen Bedenken hat der BUND folgende Anmerkungen und Forderungen zu den Planungsinhalten:

1. Im Punkt 6.7 des Entwurfs wird davon ausgegangen, dass eine landschaftliche Einbindung des neuen Ortsrandes zur angrenzenden freien Landschaft im Rahmen der privaten Gartengestaltung erfolgt und auf eine verbindliche Anpflanzungsfestsetzung verzichtet werden könne. Dieser Annahme muss der BUND nicht nur aufgrund der Ergebnisse von eigenen aktuellen Überprüfungen der Umsetzung von mehreren Bebauungsplänen widersprechen, sondern insbesondere wegen der Tatsache, dass es sich bei der „angrenzenden freien Landschaft“ um ein Naturschutzgebiet handelt, das vor negativen Auswirkungen der zusätzlichen Bebauung und seiner (potentiellen) Folgewirkungen zu schützen ist.

2. Um die möglichen negativen Einwirkungen der zusätzlichen Bebauung in das angrenzende Schutzgebiet (u.a. Lärm, Licht, Störungen durch Hunde) zu mindern, sollte eine durchgehende, mindestens 5 m breite Gehölzpflanzung aus dornigen Knickgehölzen mit einem bauseitig vorgelagerten 3 m breiten, baulich nicht nutzbarem Grünstreifen am westlichen Randbereich des Plangebietes verbindlich festgesetzt werden.
3. Um der geforderten Festsetzung durch eine mögliche Sanktionierung bei Nichtbeachtung rechtlichen Nachdruck zu verleihen, sollte in den Textteil der Satzung der Hinweis aufgenommen werden, dass die Nichtbeachtung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dieser Hinweis ist gem. LBO § 82 (1), Satz 1 erforderlich und erfahrungsgemäß insbesondere dann notwendig, wenn die Umsetzung des B-Plans durch einen privaten Erschließungsträger erfolgt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Lep', with a long horizontal stroke extending to the right.

!
!
!



NABU Mölln, Mittelstraße 2, 23879 Mölln

PROKOM GMBH
Herr Ernst Wessels
Elisabeth-Haseloff-Str.1
23564 Lübeck

!
Per Mail

NABU Schleswig Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung

Mölln, 07.08.2018

Ihr Zeichen:
P478

Ihr Schreiben vom:
25.07.2018

unser Zeichen:
815-18/800--18

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Bereich Verbandsbeteiligung

Angelika Krützfeldt

Tel.+49 (0)4321.953072 direkt

Tel.+49 04321 - 53 73 4

Fax+49 04321 - 59 81

Angelika.Kruezfeldt@NABU-SH.de

Gemeinde Groß Grönau
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 - 2. Vorlage
für das Gebiet westlich der Hauptstraße,
Grundstücksnummern 55, 55a, 57 und 57a,
Abwägungsbeschluß vom 2.7.2018

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Wessels,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU begrüßt

- das Anpflanzungsgebot bzgl. eines standortheimischen Baumes pro Grundstück, sofern noch kein Baum auf dem betreffenden Grundstück vorhanden ist
- und
- die Hängung von vier Ersatzquartieren für Fledermäuse im Geltungsbereich als Ausgleichsmaßnahmen.

Wie ist die Pflege der zu pflanzenden Hecke an der Westgrenze des Plangebietes gedacht? Wer führt eine entsprechende Kontrolle durch? Der zu erstellende Zaun sowie die Heckenpflanzung sollten in Gemeindehand übergehen, um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten!

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51

24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Info@NABU-SH.de

www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein

BLZ 230 510 30

Konto 28 50 80

IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80

BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. !



Der NABU wiederholt noch einmal, Pflanzungen von Koniferen-Hecken und der Strauchart Kamschatka-Rose, Rosa Rugosa, über Festsetzungen auszuschließen - allein in Anbetracht der angrenzenden Schutzgebiete.

Außerdem verweist der NABU noch einmal auf seine Frage bzgl. der restlichen Menge der zu erstellenden Wohneinheiten lt. Landesentwicklungsplan.

Bedenklich betrachtet der NABU die Lage der 56 m langen Knick-Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche außerhalb der Gemeinde- bzw. außerhalb des Kreises Hzgt. Lauenburg. So soll auf einem privaten, von der Stadt Lübeck anerkannten Ökokonto "Groß Steinrade" in der Flur 0 auf dem Flurstück 1 der erforderliche Knickausgleich erfolgen. Die Sicherung des Ausgleichs erfolgt unter Vermittlung der Landwirtschaftskammer. Die Gemeinde sollte eine Alternative im Kreis Hzgt. Lauenburg finden!

In der Karte Bestandstypen fällt auf, daß Hühnergehege sowie ein Hühnerstall im Schutzgebiet liegen - wie kann so etwas angehen?

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Trudel Borck
NABU Mölln

!
!
!



NABU Mölln, Mittelstraße 2, 23879 Mölln

PROKOM GMBH
Herr Ernst Wessels
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

!
Per Mail

**NABU Schleswig Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung**

Mölln, 30.05.2018

Ihr Zeichen:
P478

Ihr Schreiben vom:
22.05.2018

unser Zeichen:
800--18

Landesgeschäftsstelle Schleswig-
Holstein
Bereich Verbandsbeteiligung
Angelika Krützfeldt
Tel.+49 (0)4321.953072 direkt
Tel.+49 04321 - 53 73 4
Fax+49 04321 - 59 81
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

**Gemeinde Groß Grönau
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 - 1. Vorlage
für das Gebiet westlich der Hauptstraße**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Wessels,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten
Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem
o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für
den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass

- die betreffende überplante Fläche nicht größer als 20.000 m² und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist,
 - sich das Plangebiet auf insgesamt 12.530 m² erstreckt und eine Wiederverwertung einer bebauten Fläche beinhaltet,
 - trotz der angrenzenden FFH-Fläche *Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankenseeniederung* lt. Aussage der Planunterlage keine Erhaltungsziele beeinträchtigt werden können, aber trotzdem zum Nachweis bis zur öffentlichen Auslegung des Planes eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet werden soll
- und
- sich lt. Landesentwicklungsplan bis zum Jahr 2025 eine Wohnbauentwicklung von 178 Wohneinheiten, bezogen auf einen Wohnungsbestand am 31.12.2009, ergibt, leider aber eine Angabe der bisher umgesetzten Wohneinheiten fehlt.

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63
BNatSchG) und Partner von Birdlife
International. Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar. Erbschaften und
Vermächtnisse an den NABU sind
steuerbefreit. !



Der NABU begrüßt ausdrücklich eine Nachverdichtung einer bisher bebauten Fläche.

Bedenklich stimmt die Aussage in den Planunterlagen, dass auf eine verbindliche Anpflanzungsfestsetzung im B-Plan verzichtet werden soll - grundsätzlich sollte pro Grundstück ein standortheimischer Laubbaum festgesetzt werden. Außerdem sollte über Festsetzungen die Pflanzung von Koniferen-Hecken sowie das Pflanzen von Rosa rugosa, Kamschatka-Rose, ausgeschlossen werden!

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Trudel Borck
NABU Mölln



Hansestadt Lübeck · Bereich 3.390 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister
als untere NaturschutzbehördePROKOM GmbH
Herrn Wessels/Frau Hempen
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 LübeckBereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
(Verwaltungszentrum Mühlentor)

Auskunft: Olaf Niehus

Zimmer: 1.021 (Verbindungsgebäude zum Haus Trave)

Tel. (0451) 122 - 39 64

Servicetel. (0451) 122 - 39 69

Fax (0451) 122 - 39 90

E-Mail: olaf.niehus@luebeck.de

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: 25.06.2018

Mein Zeichen: 3.390.21 Nh

Datum: 14.08.2018

Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau; Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Ihr Schreiben vom 25.07.2018**hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck**Sehr geehrter Herr Wessels,
sehr geehrte Frau Hempen,

die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck (UNB HL) nimmt zur Planung wie folgt Stellung:

Was die von der UNB HL zu vertretenden Belange des Artenschutzes oder des Schutzes von Natura-2000-Gebieten auf den Gebiet der Hansestadt Lübeck betrifft, bestehen seitens der UNB HL keine Bedenken gegen die Planungen, sofern die Schaden begrenzende Maßnahme sowie die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem vorgelegten „Fachbeitrags zu FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, NSG-Verordnung“ vollständig und rechtzeitig umgesetzt werden.

Wegen der Nähe des Plangebiets zum FFH- und Vogelschutzgebiet empfiehlt die UNB HL, planrechtliche Festsetzungen zur Minimierung der negativen Auswirkungen von Lichtemissionen auf die Fauna sowie des Kollisionsrisikos für Vögel durch Glasflächen und spiegelnde Fassaden zu ergänzen. Hinweise sind der Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (download unter <http://www.vogelglas.info/>) zu entnehmen. Sie basiert auf den neuesten wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen und wird vom Bundesamt für Naturschutz bzw. der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein empfohlen.Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere Sprechzeiten:
Montag und Dienstag
08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: <http://luebeck.de>**Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:**Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00; BIC: COBADE33
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00; BIC: DEUTDE33
Postbank Hamburg IBAN: DE36 2001 0020 0910 4002 01; BIC: PBNKDE33
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29; BIC: NOLADE21
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36; BIC: GENODE33

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:Buslinie(n): 2;7;16
Haltestelle(n): Verwaltungszentrum
Mühlentor**Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.**

Im „Fachbeitrag zu FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, NSG-Verordnung“ (BBS Büro Greuner-Pönicke 02.07.2018) wird bei der Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nicht die aktuelle Fassung der Erhaltungsziele vom 11.06.2016 zu Grunde gelegt

(<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2130-391.pdf>).

Es wurden deshalb nicht alle aktuell aufgeführten Lebensraumtypen und Arten berücksichtigt. Im Interesse der Rechtssicherheit ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Olaf Niehus



Der Bürgermeister
als untere Naturschutzbehörde

PROKOM GmbH
Herrn Wessels/Frau Hempen
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6
(Verwaltungszentrum Mühlentor)
Auskunft: Olaf Niehus
Zimmer: 1.021 (Verbindungsgebäude zum Haus Trave)
Tel. (0451) 122 - 39 64
Servicetel. (0451) 122 - 39 69
Fax (0451) 122 - 39 90
E-Mail: olaf.niehus@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 25.06.2018
Mein Zeichen: 3.390.21 Nh
Datum: 27.08.2018

Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau; Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Ihr Schreiben vom 25.07.2018

hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck

Sehr geehrter Herr Wessels,
sehr geehrte Frau Hempen,

die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck (UNB HL) nimmt zur Planung wie folgt Stellung:

Was die von der UNB HL zu vertretenden Belange des Artenschutzes oder des Schutzes von Natura-2000-Gebieten auf den Gebiet der Hansestadt Lübeck betrifft, bestehen seitens der UNB HL keine Bedenken gegen die Planungen, sofern die Schaden begrenzende Maßnahme sowie die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem vorgelegten „Fachbeitrags zu FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, NSG-Verordnung“ vollständig und rechtzeitig umgesetzt werden. Außerdem muss gewährleistet sein, dass sie dauerhaft funktionstüchtig und wirksam bleiben. Dazu wird eine biologische Baubegleitung und ein Monitoring empfohlen.

Wegen der Nähe des Plangebiets zum FFH- und Vogelschutzgebiet empfiehlt die UNB HL, planrechtliche Festsetzungen zur Minimierung der negativen Auswirkungen von Lichtemissionen auf die Fauna sowie des Kollisionsrisikos für Vögel durch Glasflächen und spiegelnde Fassaden zu ergänzen. Hinweise sind der Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (download unter <http://www.vogelglas.info/>) zu entnehmen. Sie basiert auf den neuesten wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen und wird vom Bundesamt für

Telefonzentrale: (0451) 122-0
Unsere Sprechzeiten:
Montag und Dienstag
08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: <http://luebeck.de>

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:
Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00; BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00; BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01; BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29; BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36; BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:
Buslinie(n): 2;7;16
Haltestelle(n): Verwaltungszentrum
Mühlentor

Bitte benutzen Sie öffentliche
Verkehrsmittel.

Naturschutz bzw. der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein empfohlen.

Im „Fachbeitrag zu FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, NSG-Verordnung“ (BBS Büro Greuner-Pönicke 02.07.2018) wird bei der Untersuchung der FFH-Verträglichkeit nicht die aktuelle Fassung der Erhaltungsziele vom 11.06.2016 zu Grunde gelegt

(<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2130-391.pdf>).

Es wurden deshalb nicht alle aktuell aufgeführten Lebensraumtypen und Arten berücksichtigt. Im Interesse der Rechtssicherheit ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung entsprechend zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Niehus

Prokom GmbH

Von: Ilka.Fedder-Schuetz@im.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 5. September 2018 12:49
An: luebeck@prokom-planung.de
Cc: Hasselbeck@Kreis-RZ.de
Betreff: Groß Grönau B030

Sehr geehrte Frau Hempen, sehr geehrter Herr Wessels,

Ich danke für die übersandten Unterlagen und nehme nach deren Durchsicht wie folgt Stellung:

Ich empfehle, statt des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB das Normalverfahren anzuwenden. Nach der aktuellen Rechtsprechung sollte der § 13 a BauGB hinsichtlich der Einbeziehung von Außenbereichsflächen restriktiv ausgelegt werden. Die Anwendung des § 13 a BauGB ist darüber hinaus ausgeschlossen, sobald schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von FFH-Gebieten besteht.

Ferner stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Maßnahme (Einzäunung), um das nahegelegene FFH-Gebiet zu schützen. Ich rege daher an, die angedachten Schutzmaßnahmen und den Umfang der Bebauung vor dem Hintergrund des Schutzbedürfnisses der angrenzenden FFH-Gebiete noch einmal zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Ilka Fedder-Schütz



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
IV 527
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-3312
F +49 431 988-614-3312
ilka.fedder-schuetz@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.07.2018
Mein Zeichen: 212-555.811-53-041
Meine Nachricht vom: 30.05.2018

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

13. August 2018

nachrichtlich:
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Bauamt
Verkehrsaufsicht
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII/41 -

Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Anlagen : 5

Bebauungsplan Nr. 30 - der Gemeinde Groß Grönau
(Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 30.05.2018 Az.: 212-555.811-53-041 weiterhin berücksichtigt wird.


von Dollen

EINGEDANGEN

Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22.05.2018
Mein Zeichen: 21-555.811-53-041
Meine Nachricht vom:

Frau von Dollen
Ulrike.vonDollen@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0451 371-2121
Telefax: 0451 371-2124

30. Mai 2018

Nachrichtlich
Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg


Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein
- VII/4 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Groß Grönau
(Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Groß Grönau bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Anlegung der neuen Privatstraßen von den Grundstücken zur Landesstraße 331 ist unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.
2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 331 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

— Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.


von Dollén